

# Verkündungsblatt 18|2015

Ausgabedatum 28.09.2015

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 17.12.2009 (Berichtigung des Verkündungsblattes 17/2015 vom 18.09.2015)	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen vom 18.09.2009 (Berichtigung des Verkündungsblattes 17/2015 vom 18.09.2015)	Seite 50
Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik	Seite 88
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm "Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)"	Seite 104

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

---

---

Die geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 17/2015 vom 18.09.2015, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technical Education vom 17.12.2009**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B bzw. dem Unterrichtsfach nach Anlage C aus dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage B oder C und aus dem Professionalisierungsbereich nach Anlage A. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 92 Leistungspunkten (Anlage B),
- das Unterrichtsfach im Umfang von 48 Leistungspunkten (Anlage C),
- den Professionalisierungsbereich im Umfang von 25 Leistungspunkten (Anlage A)
- das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage B oder C).

(3) Der Professionalisierungsbereich umfasst Module aus dem Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 15 Leistungspunkten einschließlich einem vierwöchigen Praktikum in einer Schule des berufsbildenden Schulwesens und Module aus dem Bereich Schlüsselkompetenzen im Umfang von 10 Leistungspunkten.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und ggf. einer mündlichen Prüfung sowie ggf. einer oder mehrerer Studienleistungen entsprechend der fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Die Bachelorarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach geschrieben werden. <sup>5</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von zwölf Wochen vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

#### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen A, B, und C genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung in einer der nach Anlage B gewählten beruflichen Fachrichtung oder nach Anlage C im Unterrichtsfach ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung oder im jeweiligen Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, eine andere berufliche Fachrichtung oder ein anderes Unterrichtsfach des Studienganges zu wählen. <sup>3</sup>Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in der beruflichen Fachrichtung oder im Unterrichtsfach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

#### **§ 6 entfällt**

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§§ 7 – 11 entfallen**

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Wurde eine Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport gewählt, so ist spätestens zur Anmeldung der Bachelorarbeit der Nachweis über die Erste Hilfe sowie das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze vorzuweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### § 13 Entfällt

### § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Laborübung (Abs. 7)
6. Seminararbeit (Abs. 8)
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10)
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11)
10. Testat (Abs. 12)
11. Bestimmungsübung (Abs. 13)
12. Exkursionsbericht (Abs. 14)
13. Portfolio (Abs. 15)
14. Praktikumsbericht (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)
20. Fachpraktische Prüfung (Abs. 22)

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Laborübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge Hausarbeiten und Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst, die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

## (5) Ein Referat umfasst:

1.eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;

2.die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. <sup>3</sup>Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

(8) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) <sup>1</sup>In einem Projektbericht sollen Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse des Projekts dargestellt und reflektiert werden. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(10) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags sind in den fachspezifischen Anlagen festgelegt. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abs. 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(13) <sup>1</sup>Eine Bestimmungsübung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(14) <sup>1</sup>Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. <sup>2</sup>In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben. <sup>3</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(15) <sup>1</sup>Portfolio ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>2</sup>In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. <sup>3</sup>Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(16) <sup>1</sup>Ein Praktikumsbericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

- (17) <sup>1</sup>In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.
- (18) <sup>1</sup>Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.
- (20) <sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. <sup>3</sup>Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.
- (21) <sup>1</sup>Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.
- (22) Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.
- (23) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (24) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (25) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.
- (26) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 25 entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei

Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 19 Bewertung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Gesamtnote des Professionalisierungsbereiches nach Anlage A und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage B oder C. <sup>2</sup>Dabei werden die nach den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches sowie des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden diese Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. <sup>2</sup>Die Leistungspunkte der Module innerhalb einer Modulgruppe werden erst vergeben, wenn die Modulgruppenprüfung bestanden ist.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Modulgruppe gehörigen Module sowie die Modulgruppenprüfung bestanden sind. <sup>3</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestanden benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

## **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen A, B oder C vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten



der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik, den Professionalisierungsbereich A:2 und auf die Bachelorarbeit angerechnet werden. <sup>2</sup>Die im Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>6</sup>Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Bescheinigungen ist das Tagesdatum des Drucks. <sup>7</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen möglichst verschiedenen an dem Studiengang beteiligten Fakultäten angehören. <sup>6</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>7</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

## **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2015 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Unterrichtsfach oder in einer beruflichen Fachrichtung dieses Studiengangs aufgenommen haben oder in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 in der letzten Änderungsfassung gewechselt sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2005 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung vom 17.12.2009 in der aktuellsten Änderungsfassung möglich. <sup>2</sup>Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. <sup>3</sup>Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) <sup>1</sup>Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 2:

<sup>2</sup>Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist höchstens einmal und nur in einem Modul im Unterrichtsfach, in der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. <sup>3</sup>Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. <sup>4</sup>Das Modul Bachelorarbeit kann zur Notenverbesserung nicht wiederholt werden.

## **Verzeichnis der Anlagen**

### **A: Professionalisierungsbereich**

1. **Berufs- und Wirtschaftspädagogik**
2. **Schlüsselkompetenzen**

### **B: Berufliche Fachrichtungen**

1. **Bautechnik**
2. **Elektrotechnik**
3. **Farbtechnik und Raumgestaltung**
4. **Holztechnik**
5. **Lebensmittelwissenschaft**
6. **Metalltechnik**

### **C: Unterrichtsfächer**

1. **Chemie**
2. **Deutsch**
3. **Englisch**
4. **Evangelische Religion**
5. **Katholische Religion**
6. **Mathematik**
7. **Physik**
8. **Politik**
9. **Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung**
10. **Spanisch**
11. **Sport**

### **D: Glossar**

**A: Professionalisierungsbereich**

**1. Berufs- und Wirtschaftspädagogik**

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistungen	Leistungspunkte
Modul 1: Einführung in die Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftspädagogik	1.1 Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Ab 1.		Studienleistung	K 90	4
	1.2 Einführung in die Arbeits- und Betriebspädagogik	Ab 2.		Studienleistung		
Modul 2: Grundlagen beruflichen Lehrens und Lernens	2.1 Didaktik beruflichen Lernens I	Ab 2.		Studienleistung	M 20	11
	2.2 Theorien des Lehrens und Lernens	Ab 2.		Studienleistung		
	2.3 Didaktik beruflichen Lernens II	Ab 3.		Studienleistung		
	2.4 Schul- oder betriebspraktische Studien	Ab 3.	Didaktik beruflichen Lernens I	Praktikumsbericht		

**A: Professionalisierungsbereich**

**2. Schlüsselkompetenzen**

- <sup>1</sup> Einzelne Lehrveranstaltungen werden jedes Semester den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Auskunft erteilen die jeweiligen Fachstudienberaterinnen und –berater sowie der Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen der Fächer.
- <sup>2</sup> Die Studienleistung wird von der oder dem Lehrenden in Übereinstimmung mit der definierten Arbeitsbelastung (Workload) einer Lehrveranstaltung und, in den Fächern der Philosophischen Fakultät, in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Studienleistungen können sein: Referat ohne schriftliche Ausarbeitung, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Ausarbeitung, Protokoll, Praktikumsbericht, Projektbericht, Klausur, mündliche Prüfung etc.
- <sup>3</sup> Besteht aus Lehrveranstaltungen die von einer Einrichtung der Leibniz Universität Hannover angeboten werden und in denen Leistungspunkte erworben werden können.
- <sup>4</sup> Es müssen Leistungspunkte in mindestens zwei Bereichen erworben werden.
- <sup>5</sup> Im Modul Schlüsselkompetenzen können Leistungspunkte auch aufgrund von bestandenen Studienleistungen erworben werden.
- <sup>6</sup> Soweit zu einzelnen Lehrveranstaltungen Prüfungsleistungen gefordert werden, sind diese den Veranstaltungsankündigungen zu entnehmen.

Modul	Lehrveranstaltungen <sup>1</sup>	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen <sup>2</sup>	Prüfungsleistungen <sup>6</sup>	Leistungspunkte	
Schlüsselkompetenzen <sup>5</sup>	Bereich A: Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten - Forschungsmethoden					2-6	10
	Bereich B: Grundlagen der modernen Kommunikation und ihrer Technik <sup>3</sup> - EDV oder - Rhetorik - Sprachen					2-6	
	Bereich C: Allgemeine Kompetenzen zur Förderung der Berufsbefähigung <sup>3</sup> - Medienkompetenz - Darstellungskompetenz - Projekt-, Zeit-, Selbstmanagement					2-6	

**B: Berufliche Fachrichtung**

**1. Bautechnik**

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

**1.1. Pflichtmodule**

Hausarbeiten können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Grundlagen Fachdidaktik I	Vorlesung	1	-	-	2 HA	5
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung, Laborübung	1	-	LÜ	K 90	5
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5
Baustoffkunde 1	Vorlesung, Übung	1	-	-	K/ MP/ HA/ ZP	4
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 90	5
Entwurf und Konstruktion C	Baukonstruktion 1	2		Ü	Mehrere Ü, K 120	6

Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik,	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K 120	3	
Baustoffkunde 2	Vorlesung, Übung	2	-	-	K/ MP/ HA/ ZP	4	
Entwurf und Konstruktion A	Tragwerke	3	-	2 HA	K 120	4	6
	Bauphysik 1	3		Ü	K 120	2	
Entwurf und Konstruktion C	Baukonstruktion 2	3	Baukonstruktion 1, Bauphysik	Ü	Mehrere Ü, K 120	3	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	3	Zeichnerkenntnisse	Ü	AA	3	6
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Grundlagen Fachdidaktik 2	Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Entwurf und Konstruktion D	Baukonstruktion 3	5		Ü	Ü	3	
Fachdidaktik 1	Vorlesung, Übung, Exkursion	5 / 6	-	HA 60, PR 30, Exkursion	MP 30	8	
Fertigungstechnik Bau 1	Vorlesung	5	-	-	PR 60, MP 30	5	
Bauverfahren und Sicherheitstechnik	Vorlesung, Übung	6	-	-	K/ MP/ HA/ ZP	5	
Summe						83	

## 1.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul mit 3 Punkten und ein Modul mit 6 Punkten ist zu studieren

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3	-	AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4		AA, KU	K 60	3
Entwurf und Konstruktion E	Gebäudetechnik 1	4 / 5	Baukonstruktion 1, Bauphysik	Ü	Ü, K 120	6
Entwurf und Konstruktion B	Baustoffe und Tragwerk	4	Entwurf und Konstruktion A	4 HA	K 120	6
Summe						9



**1.3. Bachelorarbeit**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	mindestens 120 LP	PR	BA	15

**B: Berufliche Fachrichtung****2. Elektrotechnik****2.1. Pflichtmodule**

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll i. d. R. 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistung wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt. Bei den Lehrveranstaltungen „Mathematik für LbS I und II“ erbringen die Studierenden die Studienleistung durch die erfolgreiche Teilnahme an den semesterbegleitenden Kurzklausuren oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur am Ende des Semesters.

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E1	Mathematik	E1.1	Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	-	K oder M	-	2	19
		E1.2	Mathematik für LbS I	1	-	mehrere kurze K oder K	-	8	
		E1.3	Tutorium: Mathematik für LbS I	1	-	Studienleistung	-	1	
		E1.4	Mathematik für LbS II	2	-	mehrere kurze K oder K	-	8	
E2	Grundlagen der Elektrotechnik	E2.1	Elektrotechnische Grundlagen für LbS I	2	-	-	K oder M	5	12
		E2.2	Elektrotechnische Grundlagen für LbS II	3	-	Studienleistung	-	4	
		E2.3	Geschichte der Elektrotechnik	3	-	Studienleistung	-	3	
E3	Naturwissenschaftliche Grundlagen	E3.1	Grundlagen der Materialwissenschaften	2	-	-	K oder M	3	7
		E3.2	Physik	1	-	Studienleistung	-	4	
E4	Technische Informatik I	E4.1	Grundlagen digitaler Systeme	1	-	-	K oder M	5	
E5	Technische Informatik II	E5.1	Grundzüge der Informatik und Programmierung	3	-	-	M oder K	4	6
		E5.2	Programmierpraktikum für LbS	4	-	Studienleistung		2	
E6	Elektrotechnische Labore	E6.1	Labor: Einführung in die Elektrotechnik	1	-	Studienleistung	-	1	4
		E6.2	Labor: Grundlagen der Elektrotechnik	2	-	Studienleistung	-	3	

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E7	Elektrotechnische Projekte	E7.1	Projekt 1 mit Unterrichtsbezug	4	-	Studienleistung	-	2	5
		E7.2	Projekt 2 mit Unterrichtsbezug	5	-	Studienleistung	-	3	
E8	Fachdidaktische Grundlagen I	E8.1	Einführung in das wissenschaftliche und fachdidaktische Studium	1	-	Studienleistung	-	1	6
		E8.2	Fachdidaktische Grundlagen	3	-	-	M oder K	3	
		E8.3	Vertiefende Aspekte der Didaktik der Technik	4	-	Studienleistung		2	
E9	Fachdidaktische Grundlagen II	E9.1	Gestaltung und Auswertung fachdidaktischer Lehr-/Lernarrangements	5	E8	Studienleistung	M	3	7
		E9.2	Fachdidaktisches Basisprojekt inkl. Fachpraktikum	6	-	Studienleistung		4	
Summe								71	

## 2.2. Pflichtmodule mit einem Bezug zur Vertiefungsrichtung

In dem folgenden Modul müssen alle Lehrveranstaltungen belegt werden. In der gewählten Vertiefungsrichtung (Energietechnik (E), Automatisierungstechnik (A), Mikroelektronik (M)) muss eine Prüfungsleistung erbracht werden. In den restlichen beiden Lehrveranstaltungen muss jeweils eine Studienleistung erbracht werden. Die Wahl der Vertiefungsrichtung erfolgt durch die Anmeldung für eine Prüfungsleistung in diesem Modul.

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E10	Orientierungsmodul	E10.1 (E)	Grundlagen der elektromagnetischen Energiewandlung	3	-	Zwei Studienleistungen	K oder M in der Vertiefungsrichtung	5	13
		E10.2 (A)	Industrielle Steuerungstechnik und Echtzeitsysteme	4	-			4	
		E10.3 (M)	Digitalschaltungen der Elektronik	4	-			4	
Summe								13	

### 2.3. Wahlpflichtmodule

Ausgehend von der im Modul E10 gewählten Vertiefungsrichtung muss das dazugehörige Vertiefungsmodul aus den Modulen (E11 – E13) gewählt werden, das aus einer Vorlesung mit Übung sowie einem Labor besteht. Bei den aufgeführten Lehrveranstaltungen handelt es sich um Empfehlungen, sodass nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch andere Lehrveranstaltungen belegt werden können.

Vertiefungsrichtung: Energietechnik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E11	Vertiefungsmodul Energietechnik	E11.1	Grundlagen der elektrischen Energieversorgung	6	-	-	K oder M	4	8
		E11.2	Labor: Elektrische Energieversorgung A	6	-	Studienleistung	-	4	
Summe								8	

Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E12	Vertiefungsmodul Automatisierungstechnik	E12.1	Entwurf diskreter Steuerungen	5	-	-	K oder M	4	8
		E12.2	Labor: Steuerungstechnik	6	-	Studienleistung	-	4	
Summe								8	

Vertiefungsrichtung: Mikroelektronik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E13	Vertiefungsmodul Mikroelektronik	E13.1	Entwurf integrierter digitaler Schaltungen	5	-	-	K oder M	4	8
		E13.2	Labor: FPGA-Entwurfstechnik	5	-	Studienleistung	-	4	
Summe								8	

### 2.4. Bachelorarbeit

Modul		Lehrveranstaltung		Empf. Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E14	Bachelorarbeit	-	-	6	mind. 120 LP	-	BA	15	
Summe								15	

**B: Berufliche Fachrichtung**

**3. Farbtechnik und Raumgestaltung**

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

**3.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Vorlesung, E-Tutorium, BiB Einführung	1	-	-	2 HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung, Laborübung	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Entwurf und Konstruktion A	Baustoffe	1	-	Ü	K 120	2	6
	Tragwerke	1	-	2 HA	K 120	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 2	E-Technik	2	-	-	K 90	2	5
	Bauphysik 2				K 120	3	

Gestaltung und Darstellung B	Künstlerisches Gestalten 2	2	-	Ü	SL, HA, R, DO, PR	6		
Werkstoffkunde 1	Vorlesung, Laborübung	3		LÜ	MP	5		
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	3	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	6	
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3		
Werkstoffkunde 2	Vorlesung	4		PR	K 90	5		
Bauphysik 1	Vorlesung	3	-	-	K 120	3		
Grundlagen der Werbung und Fotografie	Werbung, Fotografie	4	-	Ü, 2 PR	K 90	6		
Grundlagen Fachdidaktik 2	Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8		
Beschichtungs- und Belegetechnik 1	Vorlesung, Laborübung	5		LÜ	3 K 45	6		
Fachdidaktik 1	Vorlesung, Übung, Exkursion	5 / 6	-	HA 60, PR 30, Exkursion	MP 30	8		
Gestaltungstechnik 1	Vorlesung, Übung	5		Ü	PR (33 %) K 90 (67 %)	5		
Summe							89	

### 3.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3		AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4		AA, KU	K 60	3
Summe						3

### 3.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	mindestens 120 LP	PR	BA	15

**B: Berufliche Fachrichtung**

**4. Holztechnik**

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

**4.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Grundlagen Fachdidaktik I	Vorlesung, E-Tutorium, BiB Einführung	1	-	-	2 HA	5	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 1	Vorlesung, Laborübung	1	-	LÜ	K 90	5	
Physikalische Grundlagen der Bauarbeit 1	Mathematik, Mechanik	1	-	2 Ü	K 120	5	
Entwurf und Konstruktion A	Baustoffe	1	-	Ü	K 120	2	6
	Tragwerke	1	-	2 HA	K 120	4	
Chemische Grundlagen der Bauarbeit 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 90	5	
Mikrotechnische Untersuchungen	Vorlesung, Laborübung	2 / 4	-	-	MP	6	
Physikalische	E-Technik,	2	-	-	K 90	2	5

Grundlagen der Bauarbeit 2	Bauphysik 2				K 120	3	
Gestaltung und Darstellung B	Künstlerisches Gestalten 2	2	-	Ü	SL, HA, R, DO, PR	6	
Gestaltung und Darstellung C	Technische Darstellung 1	3	Zeichenkenntnisse	Ü	AA	3	6
Gestaltung und Darstellung D	CAAD 1	3	-	HA	DO, HA	3	
Werkstoffkunde Holz 1	Vorlesung, Laborübung	3		LÜ	3 K 10 (33 %) 1 K 60 (67 %)	6	
Bauphysik 1	Vorlesung	3	-	-	K 120	3	
Werkstoffkunde Holz 2	Vorlesung	4		-	MP 15 / K 90	5	
Grundlagen Fachdidaktik 2	Seminar, Labor	4 / 5	-	HA, LÜ	K 135, LÜ	8	
Fertigungstechnik Holz 1	Vorlesung	5		Ü, SA	MP 15, HA	5	
Fachdidaktik 1	Vorlesung, Übung, Exkursion	5 / 6	-	HA 60, PR 30, Exkursion	MP 30	8	
Fertigungstechnik Holz 2	Vorlesung	6		SA 3 Blockveranstaltungen	MP 20 / PR 60	5	
Summe						89	

#### 4.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geschichte und Theorie A (EA1)	Europäische Architekturgeschichte 1	3		AA, KU	K 60	3
Geschichte und Theorie A (EA2)	Europäische Architekturgeschichte 2	4		AA, KU	K 60	3
Summe						3

#### 4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	5 / 6	mindestens 120 LP	PR	BA	15



**B: Berufliche Fachrichtung**

**5. Lebensmittelwissenschaft**

**5.1. Pflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Mathematik/ Physik für Ökotronphologie und Lebensmittelwissenschaft	A) Mathe/Physik 1 (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Mathe/Physik 2 (V)					
L 2 Ökonomische und rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für Lebensmittelwissenschaft und Ökotronphologie	A) Rechtliche Grundlagen der Betriebsführung für LMW / Öko (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für LMW / Öko (V)					
L 3 Anatomie, Physiologie und Biochemie für Lebensmittelwissenschaft und Ökotronphologie	A) Anatomie und Physiologie des Menschen (V)	ab 3. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	8
	B) Funktionelle Biochemie (V)					
L 4 Grundlagen der Chemie für Lebensmittelwissenschaft und Ökotronphologie	A) Allgemeine, anorganische und organische Chemie (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Laborkurs (P)					
L 5 Grundlagen der Lebensmittelchemie	A) Lebensmittelchemie 1 (V)	ab 3. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Lebensmittelchemie 2 (V)					
L 6 Grundlagen der Humanernährung	A) Physiologie und Biochemie der Ernährung (V)	ab 4. / einsemestrig		R	K 60 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Angewandte Humanernährung (S)					

L 7 Allg. Lebensmitteltechnologie und Sensorik	A) Lebensmittelsensorik (S)	ab 2. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Haltbarmachungsverfahren (V)					
L 8 Rohstoffkunde und Produkttechnologie tierischer Lebensmittel	A) Rohstoffkunde tierischer Lebensmittel I (V)	ab 3. / zweisemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R	6
	B) Produkttechnologie tierischer Lebensmittel (V)					
L 9 Rohstoffkunde und Produkttechnologie pflanzlicher Lebensmittel	A) Rohstoffkunde pflanzlicher Lebensmittel (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Produkttechnologie pflanzl. Lebensmittel (V)					
L 10 Grundlagen der Lebensmittelmikrobiologie und Lebensmittelhygiene	A) Lebensmittelmikrobiologie (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Lebensmittelhygiene (V)					
L 11 Einführung in die Didaktik des Berufsfeldes Ernährung	A) Formen und Institutionen beruflicher Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Aspekte zielgruppengerechter Vermittlung von Inhalten (S)					
L 12 Didaktik im Berufsfeld Ernährung	A) Planung von Lehr-Lernarrangements I (S)	ab 3. / einsemestrig		Seminartag im Studienseminar	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	6
	B) Planung von Lehr-Lernarrangements II (S)					
L 13 Didaktisches und methodisches Handeln im Berufsfeld Ernährung	A) Methoden und Medien (S)	ab 5. / zweisemestrig		Hospitation	R oder K 120 min oder HA oder M ca. 20 min	8
	B) Planung, Durchführung und Evaluation eines Lehr-Lernarrangements (S)					
Summe						<b>82</b>

**5.2. Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei Module zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 14 Planung, Durchführung, Auswertung experimenteller Untersuchungen	A) Seminar	ab 2. / ein- semestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Mess- und Verfahrens- technik (S)					
L 15 Spezielle Aspekte der Lebensmittel- qualität (Gastro- nomie und Gemeinschafts- verpflegung, Fleischtechnik)	A) Seminar	ab 3. / ein- semestrig			B	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 16 Spezielle Aspekte der Lebensmittel- qualität (Getreide und Getreide- erzeugnisse)	A) Seminar	ab 3. / ein- semestrig			B	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 17 Experimentelle Ernährungs- forschung	A) Seminar	ab 3. / ein- semestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Humanernährung (S)					
Summe						10

**5.3. Modul Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 18 Modul Bachelorarbeit	Bachelorarbeit / Präsentation	ab 6.	Mind. 120 LP		BA und PR	15
	Methodologische Betreuung (S)					

**B: Berufliche Fachrichtung**

**6. Metalltechnik**

**6.1. Pflichtmodule**

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP).

In den Modulen Mathematik I und II besteht die Studienleistung wahlweise aus einer Klausur oder mehreren Teilprüfungen (Kurzklausuren).

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mathematik I	Mathematik I für Ingenieure			K		8 LP
	Mathematik I (Übung)					
Mathematik II	Mathematik II Ingenieure (Vorlesung)			K		8 LP
	Mathematik II Ingenieure (Übung)					
Mechanik I	Technische Mechanik I für Elektrotechnik			K		5 LP
	Technische Mechanik I für Elektrotechnik (Übung)					
Mechanik II	Technische Mechanik II für Elektrotechnik			K		5 LP
	Technische Mechanik II für Elektrotechnik (Übung)					
Werkstoffkunde I	Werkstoffkunde A: Grundlagen der Werkstoffkunde				K	6 LP
	Werkstoffkunde A: Übung					
	Werkstoffkunde B: Eisenmetalle				K	
	Werkstoffkunde B: Übung					
Werkstoffkunde II	Werkstoffkunde C: Nichteisenmetalle und Sonderwerkstoffe				K	4 LP
	Werkstoffkunde C: Übung					
Naturwissenschaften	Chemie: Grundzüge der Chemie für Studierende des Maschinenbaus			K		4 LP
Grundlagen der Elektrotechnik	Grundlagen der Elektrotechnik I				K	5 LP
	Labor Elektrotechnik			Laborübung		
Produktentwicklung	Grundzüge der Produktentwicklung			N		11 LP
	Angewandte Methoden der Produktentwicklung				K	
	Konstruktives Projekt zur Produktentwicklung			Konstruktives Projekt		

Messtechnik	Messtechnik I				K	6 LP	
	Kleine Laborarbeit			Laborübung			
Arbeitswissenschaft	Arbeitswissenschaft				K	3 LP	
Produktionstechnik I	Gießereitechnik				K	4 LP	8LP
	Handhabungs- und Montagetechnik				K	4 LP	
Produktionstechnik II	Umformtechnik - Grundlagen				K	4 LP	8 LP
	Werkzeugmaschinen I				K	4 LP	
Thermodynamik	Thermodynamik für Externe				K	4 LP	
Didaktik der Technik 1	Tutorium Lernorte beruflicher Bildung			Exkursionsbericht		7 LP	
	Didaktik der Technik I				M (30 min)		
	Didaktik der Technik II						
Summe						<b>92</b>	

**6.2. Wahlmodul: Schlüsselkompetenzen**

Tutorium: Einführung in das Studium der beruflichen Fachrichtung Technical Education						1 LP
--------------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--	--	------

**6.3. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**

**1. Chemie**

**1.1. Pflichtmodule**

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V=Vorlesung, Ü=Übung, P=Praktikum, S= Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Allgemeine Chemie 1</b>	4 V Allgemeine Chemie	1, 3	Keine	Klausur zur V Allgemeine Chemie	Keine	Keine	8
	2 Ü Allgemeine Chemie	1, 3					
<b>Allgemeine Chemie 2</b>	8 P + S Allgemeine Chemie	1, 3	Keine	P Allgemeine Chemie Abschlusskolloquium	Abgeschlossenes Modul Allgemeine Chemie 1	Keine	7
<b>Analytische Chemie 1</b>	2 V Analytische Chemie I	1, 3	Keine	P Analytische Chemie I	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	7
	5 P + S Analytische Chemie I	2, 4					
<b>Analytische Chemie 2 für Lehramt</b>	2 V Analytische Chemie II	2, 4	Keine	P Analytische Chemie II	Abgeschlossene Module Allgemeine Chemie 1+2	K 60	5
	4 P + S Analytische Chemie	2, 4					
<b>Anorganische Chemie 1</b>	4 V Anorganische Chemie I	2,4,6	Keine	K 180	Keine	Keine	5
	1 Ü Anorganische Chemie I	2,4,6					
<b>Organische Chemie 1</b>	4 V Organische Chemie I	3, 5	Keine	K 120	Keine	Keine	6
	1 Ü Organische Chemie I	3,5					
<b>Fachdidaktik Chemie 1</b>	2 V/S Allg. Einführung in die Didaktik der Chemie	2, 4	Keine	Seminararbeit (Portfolio)	Keine	Portfolio	4
	2 P/S Grundlegende Phänomene der Chemie im Experiment Praktikumsleistungen	2, 4		Praktikumsleistungen			
<b>Fachdidaktik Chemie 2</b>	2 P/S Unterrichtsversuche Chemie	3,4,5	Keine	Praktikumsleitung Seminarvortrag mit Experiment	Keine	Portfolio	6
	2 S Spezielle Didaktik der Chemie 2 S Methodik des Chemieunterrichts	3, 5		Seminararbeit (z.B. Portfolio)			

**1.2. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Bachelorarbeit</b>		6	Mind. 120 Leistungspunkte	Vortrag	-	BA	15

**C: Unterrichtsfächer**

**2. Deutsch**

**2.1. Pflichtmodule**

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Wenn nicht anders in der fachspezifischen Anlage festgelegt, wählen die Studierenden in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 3-4, S 3-5, S 7, D 1 und K TE erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	ab 1.		In L 1.1	In L 1.2: HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Methoden, Themen, Theorien: Vertiefung (Seminar)					
S1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 od. M 20–30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Einführung in die Fachdidaktik	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. K 90 od. M 20–30 od. PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
K TE Kombimodul Technical Education	L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	8
	S 2.1 Grammatik: Vorlesung od. Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)					
Summe						<b>38</b>

\*Die Vorlesung zu L 1.1. wird nur im Wintersemester angeboten.

**2.2. Wahlpflichtmodule**

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung od. Seminar)	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung od. Seminar)					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 3.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	Seminar					
S7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 TheorieSeminar	ab 3.	Für S 7: S 1 und S 2; Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. PR/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20–30	10
	S 7.2 PraxisSeminar					

**2.3. Bachelorarbeit**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP



**C: Unterrichtsfächer****3. Englisch****3.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basics Linguistics	LingF1 (2 SWS) Introduction to Linguistics I	1.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K (90) oder M (20)	10
	LingF2 (2 SWS) Introduction to Linguistics II					
	LingF4 (2 SWS) Seminar					
Foundations Literature and Culture	AmerBritF1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60)	6
	AcadF (1 SWS)					
Intermediate Literature and Culture	AmerBritF3 (2 SWS)	2.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (3000 Wörter) oder PR/A (2000 Wörter) oder K (60) oder M (20)	10
	AmerF4 oder BritF4 (2 SWS)					
Foundations Language Practice	SP1 (2 SWS)	1.-2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90)	6
	SP2 (2 SWS)					
Foundations Methodology of Teaching English as a Foreign Language	DidF1 (2 SWS) Einführung in die Didaktik des Englischen	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90)	10
	DidF2 (2 SWS) Seminar Sprach-, Literatur-, Mediendidaktik					
Summe						<b>42</b>

**3.2. Wahlpflichtmodule**

Studierende wählen entweder das Modul *Survey American Literature and Culture* oder das Modul *Survey British Literature and Culture*.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60)	6
	AmerF2.2					
Survey British Literature and Culture	BritF2.1	3.-4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60) oder M (20)	6
	BritF2.2					

**3.3. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**

**4. Evangelische Religion**

**4.1. Pflichtmodule**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul 1</b> Theologie als Wissenschaft: Grundlagen	<b>BM 1b</b> Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	6
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
<b>Basismodul 2-3</b> Theologie als Wissenschaft: Systematische Theologie / Christentums- geschichte / Religionspädagogik	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik	1.-2.	-	1 Studienleistung	S (5-7 S.)	9
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Geschichte des Christentums					
	<b>BM 3a</b> Grundkurs Religionspädagogik					
<b>Vertiefungsmodul 1-2</b> Kategorien biblischer Theologie	<b>VM 1a</b> Themen und Texte der Hebräischen Bibel <b>oder</b> <b>VM 1b</b> Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel <b>und</b> <b>VM 2a</b> Themen und Texte der Griechischen Bibel <b>oder</b> <b>VM 2b</b> Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel	3.-4.	-	1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6

<p><b>Vertiefungsmodul 3-4</b> Kategorien Systematischer Theologie / Ethik und der Christentums-geschichte</p>	<p><b>VM 3a</b> Christliche Le-hrbildung, reformatorische Theologie im konfessionellen Vergleich <b>oder</b> <b>VM 3b</b> Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie <b>oder</b> <b>VM 3c</b> Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme <b>und</b> <b>VM 4a</b> Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentums-geschichte <b>oder</b> <b>VM 4b</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts – Methoden und Zugänge</p>	<p>3.-4.</p>	<p>-</p>	<p>1 Studienleistung</p>	<p>M 30</p>	<p>6</p>
<p><b>Vertiefungsmodul 5</b> Kategorien der Religionspädagogik – Bildung in theologischer Perspektive</p>	<p><b>VM 5a</b> Religion und Religiosität in Lebensgeschichte und Lebenswelt: Praxisstudien in religionspädagogischen Handlungsfeldern <b>oder</b> <b>VM 5b</b> Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart <b>und</b> <b>VM 5c</b> Religion im Kontext allgemeiner Bildung <b>oder</b> <b>VM 5d</b> Werkstattseminar Religionspädagogische und -didaktische Basis-kompetenzen</p>	<p>5.</p>	<p>-</p>	<p>1 Studienleistung</p>	<p>R (45-60 Min.)</p>	<p>6</p>
<p style="text-align: center;">Summe</p>						<p style="text-align: center;"><b>33</b></p>

## 4.2. Wahlpflichtmodule

Aus den Wahlpflichtmodulen ist VM 6 oder VM 7 und AM 1-3 zu belegen. VM 6 ist verpflichtend für Studierende mit schulischem Studienschwerpunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 6</b> Fachdidaktische Differenzierung: Bildungsprozesse begleiten und gestalten	<b>VM 6a</b> Schulentwicklung und Religionsunterricht in religiöser Pluralität	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 6c</b> Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar)					
<b>Vertiefungsmodul 7</b> Fachwissenschaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik <b>und</b>	4.-6.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 7b</b> Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik <b>oder</b>					
	<b>VM 7c</b> Christliche Motive in der Kultur(geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
<b>Aufbaumodul 1-3</b> Theologie im Kontext: Ökumenische Bewegung, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	<b>AM 1a</b> Geschichte und zentrale Themen der Ökumenischen Bewegung <b>oder</b>	4.-6.	-	1 Studienleistung	PR (20 Min.)	6
	<b>AM 1b</b> Theologie interkulturell: Christentum in der Vielfalt von Kulturen <b>oder</b>					
	<b>AM 1c</b> Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog <b>oder</b>					
	<b>AM 2a</b> Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) <b>oder</b>					
	<b>AM 2b</b> Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart <b>oder</b>					
	<b>AM 3a</b> Theologie im Dialog mit anderen Wissenschaften und Weltanschauungen <b>und</b>					
	<b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern <b>oder</b>					
<b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog						

## 4.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**

**5. Katholische Religion**

**5.1. Pflichtmodule**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul 1:</b> Theologie als Wissenschaft: Biblische/ Systematische Theologie - Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeitens	<b>BM 1a</b> Einführung in Studium und wissenschaftliches Arbeiten in der Theologie	Empfohlen im 1.	-	Kleinere schriftliche Leistung	-	8
	<b>BM 1b</b> Grundkurs Biblische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Basismodul 2:</b> Theologie als Wissenschaft: Historische/ Praktische Theologie	<b>BM 2a</b> Grundkurs Historische Theologie	Empfohlen im 3.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	<b>BM 2b</b> Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Vertiefungsmodul 1:</b> Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Einleitung	<b>VM 1a</b> Themen und Texte des AT - Einleitung	Empfohlen im 2.-5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	<b>VM 1b</b> Themen und Texte des NT - Einleitung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (8 S.)	
<b>Vertiefungsmodul 2:</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Fundamentaltheologie/ Dogmatik	<b>VM 2a</b> Religion und Offenbarung	Empfohlen im 2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 2b</b> Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 3:</b> Kategorien praktisch-theologischen Denkens	<b>VM 3a</b> Religionspädagogische Konzeptionen der Gegenwart	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 3b</b> Didaktik religiöser Lehr- und Lernprozesse			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Summe</b>						<b>35</b>

### 5.2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 13 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Aufbaumodul 1:</b> Theologie im Kontext I: Christentum und Religionen	<b>AM 1a</b> Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	Empfohlen im 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	8
	<b>AM 1b</b> Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	<b>AM 1c</b> Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 2:</b> Theologie im Kontext II: Christentum in Geschichte und Gegenwart	<b>AM 2a</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte	Empfohlen im 5./6.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	8
	<b>AM 2b</b> Ethik - verantwortete Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	
	<b>AM 2c</b> Kirche und Recht			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	
<b>Aufbaumodul 3:</b> Theologie im Kontext III: Christentum und Kultur	<b>AM 3a</b> Schöpfungslehre – Eschatologie	Empfohlen im 4./5.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	5
	<b>AM 3b</b> Kirche und Sakramente/Liturgie			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		

### 5.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Vorbereitende und begleitende Lehrveranstaltung	6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**

**6. Mathematik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

**6.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Analytische Methoden für LbS	Analysis A Übung Analysis A	Ab 1		Ü	K	13
	Analysis B Übung Analysis B	Ab 2		Ü	K	
Algebraische Methoden für LbS	Lineare Algebra A Übung Lin. Alg. A	Ab 1		Ü	K	10
	Lineare Algebra B Übung Lin. Alg. B	Ab 2		Ü	K	
Elementare Algebra	Elementare Algebra Übung Elementare Algebra	Ab 6			K oder M	5
Einführung in die Fachdidaktik	Einführung in die Fachdidaktik Übung Einführung in die Fachdidaktik	Ab 1		Ü	K oder M	4
Lehren und Lernen im Mathematik-Unterricht	IV Fachdidaktik der Sekundarstufe I Übung Fachdidaktik der Sekundarstufe I	Ab 3		Ü	K oder M	6
	Seminar zur Fachdidaktik			R	HA oder P <sup>1</sup> oder M	
<b>Summe</b>						<b>48</b>

<sup>1</sup> P: Projektarbeit: Änderung in Erwartung der Änderung des Allgemeinen Teils nach neuer MPO.

### 6.2 Wahlpflichtmodule

Es ist das Modul „Stochastische Methoden für LBS“ zu belegen. Als Übergangsregel wird aber ein bereits abgelegtes Modul „Praktische Mathematik“ für „das Modul „Algorithmische Mathematik für LBS“ anerkannt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Stochastische Methoden für LBS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 5			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 6			K	
Algorithmische Mathematik für LBS	Angewandtes Programmieren VL Numerische Mathematik A Übung Num. Math. A	Ab 1 Ab 3	Stochastische Methoden für LbS	Ü Ü	K	10

### 6.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP



**C: Unterrichtsfächer**

**7. Physik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

C) „uK“ bedeutet eine Klausur deren Bewertung nicht in die Bachelornote eingeht. „K“ bedeutet eine benotete Klausur. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „K“ oder „M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungen. „L“ bedeutet Laborübung. „R“ bedeutet Referat. „S“ bedeutet Seminarleistung. „P“ bedeutet Praktikumsbericht. „SI“ bedeutet Sicherheitseinweisung. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit.

**7.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mechanik und Relativität	Mechanik und Relativität; Übung zur Mechanik und Relativität	Ab 1.		Ü	uK	6
Elektrizität	Elektrizität; Übung zur Elektrizität	Ab 2.		Ü	K	12
	Grundpraktikum I			L		
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Optik, Atomphysik, Quantenphänomene Übung Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	Ab 3.		Ü	M oder K	10
	Grundpraktikum II			L		
Mathematische Methoden der Physik für LbS	Mathematische Methoden der Physik	1.		Ü	uK	7
Physik präsentieren	Proseminar	Ab 3.		S		3
Lehren und Lernen im Physik-Unterricht I und II	Einführung in die Fachdidaktik Physik Übung Einf. FD Physik	4.		PF und Ü		10
	Lernen von Physik	5.		Einführung in die Fachdidaktik Physik		
	Lehren von Physik	5.		PF und S		
	Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung Lehren und Lernen im Physik-Unterricht	5.	Lernen und Lehren von Physik		M oder K	
Summe						<b>48</b>

**7.2. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit und Seminar	6. Semester	mind. 120 LP	S	BA	15 LP

**C: Unterrichtsfächer****8. Politik****8.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Politische Wissenschaft	Vorlesung	3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	8
	Proseminar mit Tutorium					
Politische Systeme und Regierungslehre	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Arbeit und Organisation	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Fachdidaktik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Summe						<b>38</b>

**8.2. Wahlpflichtmodule**

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	3-4 oder 5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Vertiefungsmodul Politische Bildung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	5-6	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					

### 8.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium	6. Semester	mind. 120 LP	1 Studienleistung	BA und M 30	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**

**9. Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung**

**9.1. Pflichtmodule**

Studienleistungen sind spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 1: Verständnisgewinn über normale und deviante menschliche Entwicklung	1.1 Grundlagen: Berufliche Benachteiligtenförderung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	1.2 Jugendalter: Sozialisationstheorien, Übergänge					
	1.3 Entwicklungspsychologie: Entwicklungsaufgaben, Entwicklungsregulation, kritische Lebensereignisse					
Modul 2: Erarbeitung pädagogischer und diagnostischer Fähigkeiten und Kenntnisse	2.1 Lernen und Leistungsverhalten im Jugendalter	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB S oder HA jeweils 10-15	7
	2.2 Berufswahl, Kompetenzfeststellung, Entwicklungsplanung					
	2.3 Persönlichkeitstheorien (geschlechtstypische Einstellungen)					
Modul 3: Verständnisgewinn zu Lernen, Handeln und Verhalten	3.1 Grundlagen der Lern- und Verhaltenstheorien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	3.2 Lernbeeinträchtigungen					
	3.3 Verhaltensauffälligkeiten und abweichendes Verhalten					
Modul 4: Erarbeitung verschiedener Unterrichtsmethoden	4.1 Bildungsbedarfe benachteiligter Jugendlicher	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	4.2 Individualisierter, handlungsorientierter und differenzierter Unterricht (Methoden und Medien, Qualifizierungsbausteine)					
	4.3 Lehren und Lernen in interkulturellen Lerngruppen					

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 5: Erarbeitung eines professionellen Handwerkszeugs	5.1 Gruppenstrukturen, Gruppenproduktivität, Teamwork	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	5.2 Praktische Verhaltenstrainings, Biographiearbeit, Mediation					
	5.3 Netzwerkbildung, Kooperation, regionales Übergangsmanagement, Case Management					
Modul 6: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	6.1 Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen	Empfohlen im 5./6.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	6.2 Lebenswelten der Jugendlichen heute					
	6.3 Das Übergangssystem: Daten, Strukturen, Probleme					
Summe						42

## 9.2. Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2-3 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-6.		Nachweis über die Veranstaltungen		6

## 9.3. Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**

**10. Spanisch**

**10.1. Pflichtmodule**

Es wird dringend empfohlen, das TECH Aufbaumodul erst nach vorherigem Besuch der Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2 bzw. des Kombimoduls Spanisch zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
TECH Aufbaumodul	E2.1 (4 SWS) Übung Curso avanzado 1	3.		R 5-8	K 90	8
	E2.2 (4 SWS) Übung Curso avanzado 2	4.		1 Studienleistung		
Grundlagenmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	S1.1 (2 SWS) Vorlesung	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	S1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	L1.1 (2 SWS) Vorlesung	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	K 90	10
	L1.2 (2 SWS) Seminar					
Grundlagenmodul Didaktik des Spanischen	D1.1 (2 SWS) Seminar	Ab 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder K 90 oder PF	10
	D1.2 (2 SWS) Seminar					
Summe						<b>38</b>

**10.2. Wahlpflichtmodule**

Der Besuch der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ ist grundsätzlich verpflichtend. Nur diejenigen Studierenden, die den sprachpraktischen Einstufungstest der Leibniz Universität Hannover bestanden haben, dürfen das „Kombimodul Spanisch“ statt der „Grundlagenmodule Sprachpraxis 1 und 2“ belegen.

Grundlagenmodul Sprachpraxis 1	E1.1 (4 SWS) Übung Curso básico 1	1.		1 Studienleistung	K 90	5
Grundlagenmodul Sprachpraxis 2	E1.2 (4 SWS) Übung Curso básico 2	2.		1 Studienleistung	K 90	5
Kombimodul Spanisch	2 Seminare	1. und 2.	Bestehen des Einstufungstests Spanisch B2	1 Studienleistung	HA 10-15 oder PR/A 20 oder M 15	10
Summe						<b>10</b>

**10.3. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6. Semester	mind. 120 LP		BA 30-35	15 LP

**C: Unterrichtsfächer**

**11. Sport**

**11.1. Pflichtmodule**

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen. Die Exkursion im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)“ darf nicht in einer Sportart absolviert werden, die schon in Weit-1 belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul	<b>Fkt. Gymn.</b> (2 SWS) Funktionelle Gymnastik	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60	4
	<b>Kl. Sp.</b> (1 SWS) Kleine Spiele (F)				Fachprakt. Prüfung (15 Min., unbenotet)	
Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen	<b>EP Erz.</b> (1 SWS) Erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	4
	<b>EP Ges.</b> (1 SWS) Sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports					
Einführung in die Sportwissenschaft: Naturwiss. Grundlagen	<b>EP Bew./Tr.</b> (1 SWS) Bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-	-	K 60	4
	<b>EP Med.</b> (1 SWS) Gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports					
Vertiefung der Sportwissenschaft: Erziehungs- sozial- und gesellschaftswiss. Sporttheorie	<b>VP Ges.</b> (2 SWS) Vertiefung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen	2.-3.	Erfolgreiche Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Sportwissenschaft: Erziehungs-, sozial- und gesellschaftswiss. Grundlagen“	1 Studienleistung	HA (15 S.)	4
Sport in schulischen Einrichtungen (spez. Fachdidaktik)	<b>Fachdid. 1</b> (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens	3.-5.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) nach Fachdid. 3	10
	<b>Fachdid. 2</b> (2 SWS) Seminar zu berufsfeldspezifischen Problemen des Unterrichtens					
	<b>Fachdid. 3</b> (2 SWS) Analyse / Planung / Auswertung von Sportunterricht					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)	<b>Ind-1</b> EP aus ELf 2 oder ELf 5 (A) (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	8
	<b>Ind-2</b> EP aus ELf 3 oder ELf 4 (B) (2 SWS)				SP 20 und K 45	
	<b>Ind-3</b> weitere EP aus ELf 5 oder ELf 2 (A) (2 SWS)				Fachprakt. Prüfung (15 Min., unbenotet)	

Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	<b>Spiel-M 1</b> EP aus Bereich C (2 SWS)	2.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	9
	<b>Spiel-M 2</b> weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) <b>oder:</b> <b>Spiel-R 1</b> EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E)	<b>Weit-1</b> EP aus ELf 6-9 (E) (2 SWS)	4.-5.	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	5
	<b>Exk</b> Exkursion (7-14 Tage)			Übungen	-	
Summe						<b>48</b>

**11.2. Bachelorarbeit**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	Kolloquium/Seminar (2 SWS)	6. Semester	mind. 120 LP und Nachweis der Ersten Hilfe u. des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze		BA	15 LP



**D: Glossar**

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist z. T. in den Fachspezifischen Anlagen aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

B	Bericht
BA	Bachelorarbeit
BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung
V	Vortrag

Die geänderte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 17/2015 vom 18.09.2015, wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen  
vom 18.09.2009**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung**

**§§ 1 – 6 entfallen**

**Zweiter Teil: Masterprüfung**

**§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. <sup>3</sup>Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

**§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in vier Semester.

**§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage A, den beruflichen Fachrichtungen nach Anlage B, dem Unterrichtsfach nach Anlage C und dem Modul Masterarbeit nach Anlage D zu erbringen sind. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 42 Leistungspunkten (Anlage B),
- das Unterrichtsfach im Umfang von 28 Leistungspunkten (Anlage C),
- die Bildungswissenschaften und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage A)
- das Modul Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage D).

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung (Anlage B) ein vierwöchiges schulisches Praktikum und im Unterrichtsfach (Anlage C) ein zweiwöchiges schulisches Praktikum zu absolvieren. <sup>2</sup>Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleiteten Praktika werden 3 Leistungspunkte für das Praktikum im Unterrichtsfach und 6 Leistungspunkte für das Praktikum in der beruflichen Fachrichtung vergeben. <sup>3</sup>Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.

### **§ 10 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit (Anlage D) besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach oder den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. <sup>5</sup>Wird die Masterarbeit in dem gewählten Unterrichtsfach oder in der gewählten beruflichen Fachrichtung geschrieben, so kann das Thema in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik oder in einer Kombination aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. <sup>2</sup>Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. <sup>2</sup>Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Fachwissenschaft der gewählten beruflichen Fachrichtung oder des gewählten Unterrichtsfaches vertreten, die oder der zweite Prüfende muss die Didaktik der gewählten beruflichen Fachrichtung oder des gewählten Unterrichtsfaches oder die Bildungswissenschaften (Berufs- und Wirtschaftspädagogik) vertreten. <sup>3</sup>Ausnahmsweise können die Prüferin oder der Prüfer auch die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches und der beruflichen Fachrichtung vertreten. <sup>4</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. <sup>5</sup>An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragten Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. <sup>6</sup>Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. <sup>7</sup>Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. <sup>8</sup>Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den Anlagen genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. <sup>2</sup>Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Ist eine Fremdsprache Unterrichtsfach, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### § 13 entfällt

### § 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Referat (Abs. 5),
4. Hausarbeiten (Abs. 6),
5. Laborübung (Abs. 7),
6. Seminararbeit (Abs. 8),
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10),
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11),
10. Bestimmungsprüfung, -übung (Abs. 12),
11. Exkursionsbericht (Abs. 13.)
12. Praktikumsbericht (Abs. 14),
13. Testate (Abs. 15)
14. Portfolio (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

- a) eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. <sup>2</sup>Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit und Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht für mündliche Kurzprüfungen gilt.

(8) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) Ein Projektbericht umfasst die Darstellung und Reflexion der Konzeption, Planung, Organisation des Projektablaufs und die Darstellung und Reflexion der erzielten Projektergebnisse.

(10) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe geeigneter Medien und ggf. eine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) <sup>1</sup>Eine Bestimmungsprüfung, -übung ist eine selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) <sup>1</sup>Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. <sup>2</sup>In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(14) <sup>1</sup>In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. <sup>2</sup>Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(15) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(16) <sup>1</sup>Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>2</sup>Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>3</sup>In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. <sup>4</sup>Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(17) <sup>1</sup>In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(18) <sup>1</sup>Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(20) <sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. <sup>3</sup>Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.

(21) <sup>1</sup>Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(22) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(23) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(24) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

(25) <sup>1</sup>Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Vorträgen, Präsentationen oder Kurzklausuren angeboten werden. <sup>2</sup>Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. <sup>3</sup>Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. <sup>4</sup>Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 v. H. in die Prüfungsnote eingehen. <sup>5</sup>Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. <sup>6</sup>Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. <sup>7</sup>Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prüfungsleistung. <sup>8</sup>Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.

## § 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

## § 16 Wiederholung

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 24 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Masterarbeit oder die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>3</sup>Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei

Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und soll in dem Semester stattfinden, in dem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 und 18 Anwendung fanden.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei wiederholten Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungs- oder Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### **§ 19 Bewertung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage A und des Moduls Masterarbeit nach Anlage D. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) <sup>1</sup>Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches sowie der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. <sup>2</sup>Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. <sup>4</sup>Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 20 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 21 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 22 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Ein einschlägiges an einer Hochschule abgeschlossenes Studium kann auf die fachwissenschaftlichen Module der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik angerechnet werden. <sup>2</sup>Die im



Zeugnis des ersten Studiums ausgewiesene Abschlussnote wird zur Berechnung der Gesamtnote nach § 19 Abs. 3 für die angerechneten Prüfungsleistungen übernommen.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. <sup>6</sup>Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Bescheinigungen ist das Tagesdatum des Drucks. <sup>7</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>6</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. <sup>2</sup>Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2015 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben oder in die Prüfungsordnung vom 18.09.2009 in der letzten Änderungsfassung gewechselt haben.

(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 8:

<sup>2</sup>Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nur einmal und nur in je einem Modul der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfachs und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. <sup>3</sup>Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. <sup>4</sup>Das Verfahren der Notenverbesserung gilt nicht für das Modul Masterarbeit.

## **Verzeichnis der Anlagen**

### **A: Berufs- und Wirtschaftspädagogik**

### **B: Berufliche Fachrichtungen**

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Farbtechnik und Raumgestaltung
4. Holztechnik
5. Lebensmittelwissenschaft
6. Metalltechnik
7. Ökotrophologie

### **C: Unterrichtsfächer**

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Evangelische Religion
6. Katholische Religion
7. Mathematik
8. Physik
9. Politik
10. Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung
11. Spanisch
12. Sport

### **D: Modul Masterarbeit**

### **E: Glossar**

**A: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik**

**1. Pflichtmodule**

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mastermodul 1:  Voraussetzungen und Bedingungen beruflichen Lernens und Lehrens	1.1 Theorien und Konzepte zu Gestaltung beruflicher Lehr- Lernprozesse	Ab 1.		Studienleistung	M 20 oder H 15	12
	1.2 Berufliche Sozialisation			Studienleistung		
	1.3 Professionalisierung des Personals beruflicher Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	1.4 Förderpädagogische Ansätze in der beruflichen Bildung			Studienleistung		
Mastermodul 2:  System beruflicher Bildung	2.1 Historische, organisatorische und rechtliche Zugänge	Ab 2.		Studienleistung	M 20 oder H 15	9
	2.2 Qualitätssicherung und -entwicklung			Studienleistung		
	2.3 Schnittstellen und Übergänge der beruflichen Bildung			Studienleistung		
Mastermodul 3:  Aktuelle Entwicklungen im System beruflicher Bildung	3.1 Nationale und internationale Perspektiven auf Strukturen beruflicher Bildung	Ab 3.		Studienleistung	M 20 oder H 15	9
	3.2 Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	3.3 Berufsbildungsforschung			Studienleistung		
Summe						30

**B: Berufliche Fachrichtung**

**1. Bautechnik**

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

**1.1 Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fertigungstechnik Bau 2	Vorlesung	2	-	PR, Exkursion	K 90	5
Fachdidaktik 2	Vorlesung	3	-	HA	MP 30	5
Bauschäden	Vorlesung	3	-	K 90	-	4
Fachpraktikum	Seminar	3-4	-	Teilnahme Praktikum	Praktikumsbericht	8
Fachdidaktik 3	Vorlesung	4	-	HA	MP 30	5
Summe						27

**1.2 Wahlpflichtmodule****Block 1:****Es ist ein Modul aus diesem Block ist zu studieren.**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrotechnische Untersuchungen	Vorlesung, Laborübungen	1-4	-	Ü	MP	5
Bauwerkserhaltung & Materialprüfung	Vorlesung, Übung	1-4	-	-	K/ MP/ H/ ZP	5
Bauwirtschaft B	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	1-4	-	ES	AA, HA	5
Entwurf und Konstruktion F	Baukonstruktion 4 Fassadenkonstruktionen	2 o. 4	-	AA	AA, ZD, PR, DO	5
Entwurf und Konstruktion G	Baukonstruktion 5 Erweiterte Baukonstruktion	2 o. 4	-	KU	KU, PR	5
Entwurf und Konstruktion H	Baukonstruktion 6 Workshop Baukonstruktion	2 o. 4	-	KU	SG	5
Entwurf und Konstruktion I	Baukonstruktion 7 Bau + Raumakustik	2 o. 4	-	Ü	AA, PR, DO	5
Entwurf und Konstruktion J	Erweiterte Baustoffkenntnis	2 o. 4	-	R	KO	5
Entwurf und Konstruktion K	Entwerfen von Tragwerken	2 o. 4	-	R, SG	KO	5
Summe						5

**Block 2:****Es ist ein Modul aus diesem Block zu studieren.**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Konstruktion und Technik A	Seminar Tragwerke in Leichtbauweise	1 o. 3	-	R, KU	KO 30	5
Konstruktion und Technik B	Seminar Nachhaltige Gebäudesysteme	1 o. 3	-	Ü	AA	5
Konstruktion und Technik C	Seminar Gestalt, Konstruktion und Technik	1 o. 3	-	R / KU	KO 30	5
Konstruktion und Technik D	Seminar mit baukonstruktiver Vertiefung	1 o. 3	-	R / KU	KO 30	5
Konstruktion und Technik E	Seminar Bauklimatik	1 o. 3	-	Ü	K 120	5
Energieeffizienz bei Gebäuden	Vorlesung, Übung	1 o. 3	-	-	K/ MP/ H/ ZP	5
Summe						5

**B: Berufliche Fachrichtung****2. Elektrotechnik****2.1 Pflichtmodule**

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Die Klausurdauer beträgt i. d. R. 25 Minuten pro Leistungspunkt. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll i. d. R. 10 Minuten pro Leistungspunkt nicht überschreiten. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Die Art der Studienleistung wird, wenn nicht anders vermerkt, durch den Modulkatalog für die berufliche Fachrichtung „Elektrotechnik“ geregelt.

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E1	Nachrichtentechnik für LbS	E1.1	Grundlagen der Nachrichtentechnik	2	-	-	K oder M	4	8
		E1.2	Kommunikationstechnik für Lehrkräfte	3	-	-	K oder M	4	
E2	Energietechnik für LbS	E2.1	Energietechnik für Lehrkräfte I	1	-	-	M oder K	2	5
		E2.2	Energietechnik für Lehrkräfte II	2	-	-		3	
E3	Regelungstechnik	E3.1	Regelungstechnik	1	-	Studienleistung	K oder M	5	
E4	Fachdidaktische Praxis I	E4.1	Fachdidaktisches Experimentierlabor	1	-	Studienleistung	-	3	5
		E4.2	Schulversuche zur Energietechnik	2	-	Studienleistung		2	
E5	Fachdidaktische Praxis II	E5.1	Programmierpraktikum mit Unterrichtsbezug	2	-	Studienleistung	M oder K	3	7
		E5.2	Fachdidaktisches Projekt inkl. Fachpraktikum	3	-	Studienleistung		4	
Summe								30	

## 2.2 Wahlpflichtmodule

In folgenden Modulen muss zunächſt eine Vertiefungsrichtung (Energietechnik (E), Automatisierungstechnik (A), Mikroelektronik (M)) gewählſt werden, in der zwei Vorlesungen mit Übungen und ein Labor belegt wird. Die Festlegung der Vertiefungsrichtung erfolgt durch die Entscheidung für die erste Prüfungsleistung in einem von diesen Modulen (E: E6, E7; A: E8, E9; M: E10, E11). Bei den aufgeführten Veranstaltungen handelt es sich um Empfehlungen, sodass nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen auch andere Lehrveranstaltungen belegt werden können, wobei keine Lehrveranstaltungen belegt werden dürfen, die bereits im Bachelorstudiengang durch eine Prüfungs- oder Studienleistung angerechnet wurden.

### Vertiefungsrichtung Energietechnik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E6	Vertiefungsmodul I - Energietechnik	E6.1	Elektrische Energieversorgung I	1	-	-	K oder M	4	
E7	Vertiefungsmodul II - Energietechnik	E7.1	Elektrische Antriebssysteme	2	-	-	K oder M	4	8
		E7.2	Labor: Elektrische Maschinen	2	-	Studienleistung		4	
Summe								12	

### Vertiefungsrichtung: Automatisierungstechnik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E8	Vertiefungsmodul I - Automatisierungstechnik	E8.1	Sensorik und Nanosensoren – Messen nicht-elektrischer Größen	1	-	-	K oder M	4	
E9	Vertiefungsmodul II - Automatisierungstechnik	E9.1	Prozessrechentchnik	2	-	-	K oder M	4	8
		E9.2	Labor: Sensorik – Messen nicht-elektrischer Größen	2	-	Studienleistung		4	
Summe								12	

### Vertiefungsrichtung: Mikroelektronik

Modul		Lehrveranstaltungen		Empf. Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
E10	Vertiefungsmodul I - Mikroelektronik	E10.1	Grundlagen der Halbleiterbauelemente	1	-	-	K oder M	4	
E11	Vertiefungsmodul II - Mikroelektronik	E11.1	Logischer Entwurf digitaler Systeme	2	-	-	K oder M	4	8
		E11.2	Labor: Technische Informatik – Schaltungs- und Systementwurf	2	-	Studienleistung		4	
Summe								12	



**B: Berufliche Fachrichtung**

**3. Farbtechnik und Raumgestaltung**

**3.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gestaltungstechnik 2	Vorlesung, Übung	2	-	Ü	2 PR	5
Beschichtungs- und Belegungstechnik 2	Vorlesung, Laborübung	2	-	LÜ	K 60 (67 %) PR (33 %)	5
Gestaltungstechnik 3	Vorlesung, Übung	3	-	Ü	K 60, PR	5
Fachdidaktik 2	Vorlesung	3	-	HA	MP 30	5
Bauschäden	Vorlesung	3	-	K 90	-	4
Fachpraktikum	Seminar	3-4	-	Teilnahme Praktikum	Praktikumsbericht	8
Fachdidaktik 3	Vorlesung	4	-	HA	MP 30	5
Summe						38

**3.2. Wahlpflichtmodule**

Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich ist zu studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebsplanung und Organisation	Vorlesung, Übung	2 o. 4	-	LÜ, HA	K 120, PR 30	5
Mikrotechnische Untersuchungen	Vorlesung, Laborübungen	1 - 4	-	Ü	MP	5
Gestaltung und Darstellung E	Technische Darstellung 2	1 - 2	-	Ü	Ü, AA	5
Bauwirtschaft 1 Kostenplanung im Hochbau	Seminar	1-4		3 KU	HA	5
Bauwirtschaft 2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	Seminar	1-4		Ü, ES	SL, DO	5
Bauwirtschaft 4 Projektmanagement	Seminar	1-4		Ü, ES	HA	5
Gestaltungstechnik 1 <sup>1)</sup>	Vorlesung, Übung	1		Ü	PR (33 %) K 90 (67 %)	5

<sup>1)</sup> nur für Studierende, die dieses Fach nicht im Bachelor belegt haben

**B: Berufliche Fachrichtung**

**4. Holztechnik**

Prüfungsformen

- AA: Ausarbeitung
- DO: Dokumentation
- ES: Essay
- HA: Hausarbeit
- K: Klausur ohne Antwortwahlverfahren
- KO: Kolloquium
- LÜ: Laborübungen
- MP: Mündliche Prüfung
- PF: Portfolio
- PR: Präsentation
- R: Referat
- SG: Stegreif
- SL: Seminarleistung
- Ü: Übungen
- ZD: Zeichnerische Darstellung
- ZP: Zusammengesetzte Prüfungsleistung

**4.1. Pflichtmodule**

<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltungen</b>	<b>Semester</b>	<b>empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Fertigungstechnik Holz 3	Vorlesung, Übung	2	-	-	K 90 / MP 20	5
Bau- und Möbeldgestaltung	Vorlesung, Übung	2	-	HA	MP 30	5
Betriebsplanung und Organisation	Vorlesung, Übung	3	-	LÜ, HA	K 120, PR 30	5
Fachdidaktik 2	Vorlesung	3	-	HA	MP 30	5
Bauschäden	Vorlesung	3	-	-	K 90	4
Fachpraktikum	Seminar	3-4	-	Teilnahme Praktikum	Praktikumsbericht	8
Fachdidaktik 3	Vorlesung	4	-	HA	MP 30	5
<b>Summe</b>						<b>38</b>

**4.2. Wahlpflichtmodule****Es ist ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich zu studieren.**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	empfohlene Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gestaltungstechnik 1	Vorlesung, Übung	1	-	Ü	PR (33 %) K 90 (67 %)	5
Gestaltung und Darstellung E	Technische Darstellung 2	1/ 2	-	Ü	Ü, AA	5
Bauwirtschaft 1 Kostenplanung im Hochbau	Seminar	1-4		3 KU	HA	5
Bauwirtschaft 2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung	Seminar	1-4		Ü, ES	SL, DO	5
Bauwirtschaft 4 Projektmanagement	Seminar	1-4		Ü, ES	HA	5
Bauverfahren und Sicherheitstechnik	Vorlesung, Übung	1 / 2	-	-	K/ MP/ H/ ZP	5

**B: Berufliche Fachrichtung**  
**5. Lebensmittelwissenschaft**  
**5.1. Pflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 19 Lebensmittelsicherheit	A) Qualitätsmanagement und Monitoring (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 20 Getränketechnologie und -sensorik	A) Getränketechnologie und -sensorik (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Experimentalseminar Getränkesensorik (S)					
L 21 Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	A) Vorlesung	ab 1. / einsemestrig		R oder HA	K 60 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	4
	B) Übung					
L 22 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen					
L 23 Spezielle Humanernährung	A) Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierter Erkrankungen (V)	ab 2. / einsemestrig		R	K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in Pharmakologie und Toxikologie (S)					
	C) Ernährung in Prävention und Therapie (S)					
L 24 Berufsfelddidaktik 1: Schulpraktische Studien	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 1. / einsemestrig			PB	6
	B) Durchführung des 2. Schulpraktikums (P)	4 Wochen				
L 25 Berufsfelddidaktik 2: Schulische Praxis	A) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Spezielle Fragen der Fachdidaktik und Methodik (S)					
<b>Summe</b>						<b>37</b>

## 5.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 26 Technik und Ökologie in der Großküche	A) Technische und ökologische Grundlagen (V)	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 27 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	A) Theorie Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (V)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (S)					
L 28 Planung, Durchführung und Auswertung von Humanstudien mit Lebensmitteln	A) Seminar	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Humanstudien (S)					
L 29 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Fleischtechnologie	A) Theorie Fleischtechnik (S)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Seminar Fleischtechnik					
L 30 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Getreide-, Back- und Süßwarenherstellung	A) Theorie: Back- und Süßwarenherstellung (S)	ab 3. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Back- und Süßwarenherstellung (S)					

**B: Berufliche Fachrichtung**

**6. Metalltechnik**

**6.1. Pflichtmodule**

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP), die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 10 Minuten pro Leistungspunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Konstruktionswerkstoffe	Konstruktionswerkstoffe				K oder M	4	
Steuerungstechnik	Automatisierung – Steuerungstechnik				K oder M	4	
Fertigungsverfahren	Spanen – Modelle, Methoden und Innovationen				K oder M	4	
Analyse beruflicher Arbeitsaufgaben	Analyse beruflicher Arbeitsaufgaben			Praktikumsbericht		2	6
	Praktikum zur Analyse von Arbeitsaufgaben					4	
Didaktik der Technik 2	Labor für Schulversuche			Zusammengesetzte Studienleistung	M (30 min)	2	9
	Analyse und Gestaltung beruflicher Lernsituationen			Zusammengesetzte Studienleistung		2	
	Fachdidaktisches Projekt 1			Zusammengesetzte Studienleistung		2	
	Fachpraktikum Teil 1					3	
Didaktik der Technik 3	Konzepte zum Umgang mit Heterogenität / Inklusion				M (30 min)	2	7
	Fachdidaktisches Projekt 2					2	
	Fachpraktikum Teil 2					3	
Summe						34	

**6.2. Wahlpflichtmodule**

Im Wahlbereich besteht die Möglichkeit, aus dem Modulkatalog der Fakultät für Maschinenbau zwei verschiedene Module zu wählen.

Für Studierende, die im Rahmen des Bachelorstudiums das Modul Arbeitswissenschaft nicht belegt haben, ist dieses Modul obligatorisch.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlmodul I	Modul aus dem Modulkatalog für den Masterstudiengang der Fakultät für Maschinenbau				K oder M	4
Wahlmodul II	Modul aus dem Modulkatalog für den Masterstudiengang der Fakultät für Maschinenbau				K oder M	4

**B: Berufliche Fachrichtung**

**7. Ökotrophologie**

**7.1. Pflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 19 Technik und Ökologie im Haushalt	A) Haushaltstechnik (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Haushaltstechnische Verfahren (V)					
Ö 20 Wirtschaftslehre der Ökotrophologie	A) Ökonomie des privaten Haushalts (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Betriebswirtschaftliche Organisation von hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben (S)					
Ö 21 Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	A) Vorlesung	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	4
	B) Übung					
Ö 22 Spezielle Aspekte hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsprozesse	A) Versorgungs- und Betreuungsbedarf in speziellen Lebenssituationen I (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Versorgungs- und Betreuungsbedarf in speziellen Lebenssituationen II (S)					
Ö 23 Spezielle Humanernährung	A) Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierter Erkrankungen (V)	ab 2. / einsemestrig			R oder HA oder K oder M	6
	B) Einführung in Pharmakologie und Toxikologie (S)					
	C) Ernährung in Prävention und Therapie (S)					
Ö 24 Berufsfelddidaktik 1: Schulpraktische Studien	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 1. / einsemestrig			PB	6
	B) Durchführung des 2. Schulpraktikums (P)	4 Wochen				
Ö 25 Berufsfelddidaktik 2: Schulische Praxis	A) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Spezielle Fragen der Fachdidaktik und Methodik (S)					
<b>Summe</b>						<b>37</b>

**7.2. Wahlpflichtmodule**

Ein Modul ist zu wählen. Es kann nur ein Modul gewählt werden, das nicht bereits im Bachelorstudiengang Technical Education gewählt worden ist.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 15 Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	A) Theorien der Entwicklungspsychologie (S)	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	5
	B) Entwicklung über die Lebensspanne (S)					
Ö 16 Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen	A) Kommunikationsprozesse und kommunikative Kompetenzen (S)	ab 2. / einsemestrig			PR oder R oder Ü	5
	B) Kommunikative Interventionsstrategien (S)					
Ö 26 Angewandte Haushaltstechnik	A) Grundlagen der angewandten Haushaltstechnik (S)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 27 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	A) Theorie Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (V)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung					
Ö 28 Planung, Durchführung und Auswertung von Humanstudien mit Lebensmitteln	A) Seminar	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 29 Lebensmittelsicherheit	A) Qualitätsmanagement und Monitoring (S)	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 30 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen (Ü)					



**C: Unterrichtsfächer**

**1. Biologie**

**1.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung und Praktikum Zoologische Systematik und Artenkenntnis	1 oder 3		3	K 60	6	
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie	2 oder 4		1	K 60	6	
	Vorlesung Großlebensräume der Erde						
	Geländepraktikum						
Biomathematik	Vorlesung Biomathematik	4		1	K 120	4	
	Übung zur Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie						
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum	Ab 1.		1	PB	6	3
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)						3
Summe						22	

**1.2. Wahlpflichtmodule**

Ein Modul ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Mikrobiologie II	Vorlesung und Praktikum Mikrobiologie	2 oder 4		2	K 60	6
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum Tier- und Humanphysiologie II	2 oder 4	Tier- und Humanphysiologie I	2	K 60	6
Einführung in die Entomologie	Vorlesung und Praktikum: Einführung in die Entomologie	4		1	PRO	6

**C: Unterrichtsfächer****2. Chemie**

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V= Vorlesung, Ü= Übung, P= Praktikum, S= Seminar

**2.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Physikalische Chemie 1</b>	4 V Physikalische Chemie I	2,4,6	Keine	K 180	Keine	Keine	7
	Ü Physikalische Chemie I	2,4,6					
<b>Mathematik 1</b>	2 V Mathematik I	1,3,5	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
	1 Ü Mathematik I	1,3,5					
<b>Fachpraktikum</b>	Begleitende Lehrveranstaltung und 2 Wochen Schulpraktikum	1,2,3 1,2,3	Keine	Haus- und Präsenzübungen	Keine	PB	4
<b>Fachdidaktik Chemie 3</b>	Demonstrationspraktikum	1, 3	Keine	Keine	Keine	S	4
Summe							19

**2.2. Wahlpflichtmodule**

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 LP zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Anorganische Chemie 2 für Lehramt</b>	2 V Anorganische Chemie II 4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	3, 5	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I		M 30	9
		3, 5					
		3, 5					
<b>Physikalische Chemie 2 für Lehramt</b>	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 1 S Experimentalphysik 1 S Physikalische Chemie 5 P Physikalische Chemie I	3	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Physikalische Chemie 2 für Lehramt	P Physikalische Chemie I	Physikalische Chemie 1, Mathematik für Lehramt und abgeschlossene P aus Analytische Chemie 2 für Lehramt	M 30	9
		3					
		3					
		3					
<b>Organische Chemie 2 für Lehramt</b>	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	4, 6	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossene P aus Analytische Chemie für Analytische Chemie 2	K 180	9
		4, 6					
		4, 6					

**C: Unterrichtsfächer**

**3. Deutsch**

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen.

**3.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
FP TE Fachpraktikum Technical Education	Vorbereitung auf das Fachpraktikum:  1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik <i>oder</i> der Sprachdidaktik	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 10-20 <i>od.</i> FP 10-15	8	5
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)						3
Summe						8	

**3.2. Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, die noch nicht in der Bachelorphase belegt worden sind. Dabei muss ein Modul aus dem Bereich Literatur (L3-L4) und eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft (S 3-S 5, S 7) nachgewiesen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 3 Literaturgeschichte	L 3.1 Literatur bis 1830 (Vorlesung <i>od.</i> Seminar)	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> M 20–30 <i>od.</i> PR/A 5-10 <i>od.</i> PR 20	10
	L 3.2 Literatur ab 1830 (Vorlesung <i>od.</i> Seminar)					
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung <i>od.</i> Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> M 20–30 <i>od.</i> PR/A 5-10 <i>od.</i> PR 20	10
	Seminar					
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung <i>od.</i> Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> PR/A 5–10 <i>od.</i> K 90 <i>od.</i> PR 20 <i>od.</i> M 20-30	10
	Seminar					
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung <i>od.</i> Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> PR/A 5–10 <i>od.</i> K 90 <i>od.</i> PR 20 <i>od.</i> M 20-30	10
	Seminar					
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung <i>od.</i> Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> PR/A 5–10 <i>od.</i> K 90 <i>od.</i> PR 20 <i>od.</i> M 20-30	10
	Seminar					
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorie-seminar	Ab 1.	Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 <i>od.</i> PR/A 5–10 <i>od.</i> K 90 <i>od.</i> PR20 <i>od.</i> M 20–30	10
	S 7.2 Praxisseminar					

**C: Unterrichtsfächer**

**4. Englisch**

**4.1. Pflichtmodule**

Für das Modul *Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum* gilt:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung besteht für sie aus der Bearbeitung eines „Teaching Assistant Portfolios“ und einer 20-minütigen mündlichen Prüfung nach Rückkehr.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Intermediate and Advanced Linguistics	LingF3 (2 SWS) Survey Class	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K (90 Min.) oder M (30 Min.)	7	
	LingA1 (2 SWS) Projects in Linguistics oder LingA2 (2 SWS) Seminar						
Advanced Language Practice	SP3 (2 SWS)	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (90 Min.) oder Essay (2000 Wörter)	6	
	SP4 (2 SWS)						
Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum	DidA1 (2 SWS) Culture, Text & Media oder DidA2 (2 SWS) Language & Media	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (5000 Wörter) oder PR/A (4000 Wörter) oder K (90 Min.) oder M (30 Min.)	9	6
	DidPA (2 SWS) Planung und Analyse von Englischunterricht					PB (2000 Wörter)	3
	Schulpraktikum (2 Wochen)						
Summe						22	

**4.2. Wahlpflichtmodule**

Studierende wählen das Modul, das sie noch nicht im Bachelorstudium absolviert haben.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Survey American Literature and Culture	AmerF2.1 (2 SWS) Seminar	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 Min.)	6
	AmerF2.2 (2 SWS)					
Survey British Literature and Culture	BritF2.1 (2SWS)	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K (60 Min.) oder M (20 Min.)	6
	BritF2.2 (2 SWS)					
Summe						6

**C: Unterrichtsfächer****5. Evangelische Religion****5.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Vertiefungsmodul 7</b> Fachwissenschaftliche Differenzierung	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik <b>und</b>	3.	-	1 Studienleistung	HA (15 S.)	10
	<b>VM 7b</b> Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik <b>oder</b> <b>VM 7c</b> Christliche Motive in der Kultur(-geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
<b>Aufbaumodul 5</b> Berufskompetenz	<b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern	1.	-	1 Studienleistung	M 30	10
	<b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	<b>VM 6b</b> Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
<b>Aufbaumodul 7</b> Fachpraktikum	<b>AM 7a</b> Fachpraktikum	2.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	8
	<b>VM 6d</b> Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)					
Summe						28

**C: Unterrichtsfächer**

**6. Katholische Religion**

**6.1. Pflichtmodule**

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Fachpraktikum</b>	Vorbereitende Lehrveranstaltung	2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum					
<b>Vertiefungsmodul 5:</b> Kategorien systematisch-theologischer Denks: Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften	<b>VM 5a</b> Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 5b</b> Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 6:</b> Fachdidaktische Differenzierung:	<b>VM 6a</b> Didaktik des Religionsunterrichts (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 6b</b> Methodik des Religionsunterrichts (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						22

## 6.2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von **mindestens 6 LP** gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
<b>Vertiefungsmodul 4:</b> Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Exegese	<b>VM 4a</b> Exegese und Theologie des AT (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	<b>VM 4b</b> Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Vertiefungsmodul 7:</b> Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	<b>VM 7a</b> Theologische Anthropologie (2 SWS)	1.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>VM 7b</b> Christologie/Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 4:</b> Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	<b>AM 4a</b> Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	<b>AM 4b</b> Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Aufbaumodul 5:</b> Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	<b>AM 5</b> Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
<b>Aufbaumodul 6:</b> Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	<b>AM 6</b> Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

**C: Unterrichtsfächer**

**7. Mathematik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

**7.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3		Eine Leistung gemäß § 14(2)	P	4
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP	1 und 2		Ü	M oder K	4
Geometrie	VL Geometrie für das Lehramt Übung Geometrie für das Lehramt	Ab 2			K	10
Summe						28

**7.2. Wahlpflichtmodule**

Sofern das Modul Stochastische Methoden für LbS im Bachelorstudiengang Technical Education noch nicht absolviert wurde, ist dies verpflichtend/obligatorisch. Andernfalls ist das Modul Algorithmische Mathematik für LbS zu absolvieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Stochastische Methoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 5			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 6			K	
Algorithmische Mathematik für LbS	Angewandtes Programmieren	Ab 1	Stochastische Methoden für LbS	Ü	K	10
	VL Numerische Mathematik A Übung Num. Math. A	Ab 3		Ü		



**C: Unterrichtsfächer**

**8. Physik**

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

C) „K“ bedeutet eine benotete Klausur. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „K“ oder „M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungen. „L“ bedeutet Laborübung. „R“ bedeutet Referat. „S“ bedeutet Seminarleistung. „PB“ bedeutet Praktikumsbericht, „SI“ bedeutet Sicherheitseinweisung. „MA“ bedeutet Masterarbeit.

**8.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3		Eine Studienleistung gemäß § 14(2)	PB	4
	Schulpraktikum					
Fortgeschrittene Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	Ab 1		Jeweils S	M oder K (über FD LV, nicht über PEX)	8
	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht (PEX)			L und SI		
Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper für LBS	Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	2		Ü	M oder K	6
Summe						18

**8.2. Wahlpflichtmodule**

Es sind zwei Module zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik für LBS	Einführung in die Festkörperphysik	Ab 1		Ü	K oder M	5
	Übung Einf. Festkörperph.					
Atom- und Molekülphysik für LBS	Atom- und Molekülphysik	Ab 1		Ü	K oder M	5
	Übung Atom- und Molekülphysik					
Kohärente Optik für LBS	Kohärente Optik	Ab 2		Ü	K oder M	5
	Übung Kohärente Op.					
Strahlenschutz für LBS	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 1			K oder M	5

**C: Unterrichtsfächer**

**9. Politik**

**9.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (2 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PB (10-12 S.)	8
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Summe						8

**9.2. Wahlpflichtmodule (20 LP)**

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Technical Education studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Weltgesellschaft und Kulturvergleich	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay) <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					
Aufbaumodul Arbeit und Organisation	Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 15 <u>oder</u> Portfolio	10
	Seminar					

**C: Unterrichtsfächer**

**10. Sozial-/Sonderpädagogik in der beruflichen Bildung**

**10.1. Pflichtmodule**

Studienleistungen sind spätestens bis 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

In Modul 9 werden die schulpraktischen Studien im Rahmen einer (im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen) Veranstaltung vor- und nachbereitet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 7: Gewinn eines wissenschaftlichen Verständnisses der Zielgruppe	7.1 Sichtweisen, Zugänge, Theorien zur beruflichen Förderpädagogik	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	7.2 Theorien zu Lebenswelten und Milieus					
	7.3 Verhaltensauffälligkeiten und Einzelfallförderung					
Modul 8: Erarbeitung förderpädagogischer Konzepte (Didaktik und Methodik)	8.1 Spezielle Didaktik und Curriculumentwicklung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	8.2 Lerntheorien, Lernstrategien und Lernschwierigkeiten					
	8.3 Professionalisierung (Diagnostik, Testtheorie, Beratungskonzepte, Teamentwicklung)					
Modul 9: Erarbeitung förderpädagogischer Institutionen, Strukturen und Diskurse	9.1 Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	-	3
Modul 10: Überblick und Verständnis gesellschaftlicher Rahmenbedingungen	10.1 Historische und internationale Aspekte beruflicher Förderpädagogik	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	10.2 Gesellschaftliche Exklusion und Desintegration					
	10.3 Wandel der Erwerbsarbeit					
Summe						24

**10.2. Wahlpflichtmodule**

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-4.		Nachweis über die Veranstaltungen		4

**C: Unterrichtsfächer**

**11. Spanisch**

**11.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
LBS Vertiefungsmodul Sprachpraxis	LBS E3.1 (4 SWS) Übung Curso superior 1	1.-3.		1 Studienleistung	K 90	9
	LBS E3.2 (4 SWS) Übung Curso superior 2	1.-3.		1 Studienleistung: M 10 oder R 8		
LBS Kombimodul	K S2 (2 SWS) Seminar	1.-3.		1 Studienleistung	HA 15-20 oder PR/A 20-30 oder M 15	10
	K L2 (2 SWS) Seminar	1.-3.				
LBS Aufbaumodul Fachdidaktik mit Fachpraktikum	LBS D3 (2 SWS) Seminar	1.- 3.		1 Studienleistung	PB 15-20	6
	Schulpraktikum (2 Wochen)	1.-3.				3
Summe						28

**C: Unterrichtsfächer**

**12. Sport**

Bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

**12.1. Pflichtmodule**

Wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)“ ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren dürfen Weit-2 und die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Bachelorstudium belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester (empfohlen)	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	<b>VP Bew./Tr.1</b> (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) oder M 20	6
	<b>VP Med.1</b> (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen					
Projektmodul	<b>Proj.</b> (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	<b>Forschung1</b> (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	<b>Spiel-M 2</b> weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) <b>oder:</b> <b>Spiel-R 1</b> EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	6
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	<b>Weit-2</b> weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	<b>VP Wahl</b> in einem bis-her noch nicht vertieften Elf 2-9 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktisches Praktikum	<b>Fachpraktikum</b> (ca. 2 Wochen)	3.	-	1 Studienleistung	Praktikumsbericht (15 S.)	4
	<b>begleitendes Seminar</b> (2 SWS)					
Summe						28

**D: Modul Masterarbeit**

Bei einer Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport ist spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Masterarbeit	ggf. eine dazugehörige Lehrveranstaltung	4. Semester	mind. 75 LP		M 60	3	20
					MA	17	

**Anlage E: Glossar**

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Durch fachspezifische Abweichungen kann es zu Mehrfachnennungen und Überschneidungen kommen. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PB	Praktikumsbericht
PF	Portfolio
PR/A	Präsentation mit Ausarbeitung
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 12.08.2015 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5b) NHG genehmigt. Die Änderung tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

## **Änderung der Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm Zweites Fach für das Lehramt für Sonderpädagogik**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **§ 1 Ziel des Studiums**

<sup>1</sup>Die Prüfung erweitert den berufsqualifizierenden Abschluss im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik um das gewählte Zweite Fach und dient der Lehrbefähigung in diesem Fach im Lehramt für Sonderpädagogik. <sup>2</sup>Die Anforderungen an dieses Zertifikatsprogramm sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Das Zertifikatsprogramm des Zweiten Fachs entspricht einem ordnungsgemäßen viersemestrigen Vollstudium dieses Unterrichtsfaches. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium des Zweiten Fachs beträgt mindestens 60 ETCS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) inklusive Fachdidaktik.

### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nach der fachspezifischen Anlage des gewählten Faches zu erbringen sind. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Zertifikatsprogramm besteht im Umfang von ca. 30 Leistungspunkten aus dem Studienprogramm des Faches des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik und im Umfang von ca. 30 Leistungspunkten dem Studienprogramm des Faches des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik.

### **§ 4 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den fachspezifischen Anlagen genannten Module bestanden sind und mindestens 60 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 8 nicht mehr möglich ist.

### **§ 5 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Für die Prüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in das gewählte Zweite Fach eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) Das Zertifikatsprogramm kann erst nach Abschluss des Masterstudiengangs Lehramt für Sonderpädagogik abgeschlossen werden.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn in dem gewählten Fach im Rahmen eines vergleichbaren Studiengangs oder Angebotes eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.



(4) <sup>1</sup>Die Zulassung wird außerdem versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Programms vergleichbar ist, in einem bisherigen Einfachstudiengang endgültig nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studiengangs entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

## § 6 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Seminararbeit (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Sportpraktische Präsentation (Abs. 9)
8. Künstlerische Präsentation (Abs. 10)
9. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 11)
10. Dokumentation (Abs. 12)
11. Praktikumsbericht (Abs. 13)
12. Fachpraktische Prüfung (Abs. 14)
13. Portfolio (Abs. 15)

(2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) <sup>1</sup>Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>2</sup>Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. <sup>2</sup>Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) <sup>1</sup>Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. <sup>2</sup>Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(8) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von elektronischen Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag bzw. ggf. seine Reflektion in einer schriftlichen Ausarbeitung. <sup>2</sup>Dauer und Umfang richten sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(9) <sup>1</sup>Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>3</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>4</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(11) <sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. <sup>2</sup>Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. <sup>5</sup>Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.

(13) <sup>1</sup>In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. <sup>2</sup>Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(14) <sup>1</sup>Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(15) <sup>1</sup>Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>2</sup>Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. <sup>3</sup>In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. <sup>4</sup>Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(16) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(17) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(18) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 6 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

## **§ 7 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Meldung erforderlich.

## **§ 8 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 6 wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 6 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt, indem die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. <sup>5</sup>Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt i. d. R. 15 Minuten. <sup>6</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 9 oder 10 Anwendung finden.

### **§ 9 Versäumnis, Rücktritt**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der oder dem zuständigen Prüfenden erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 und 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

### **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Notenbildung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Modulnoten. <sup>2</sup>Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 12 Leistungspunkte und Module**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 11 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

### **§ 13 Zusatzprüfungen**

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 16 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 14 Anrechnung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Fachspezifischen Anlagen vergeben. <sup>2</sup>Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen in diesem Zertifikatsprogramm, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens zwei Dritteln der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 16 Zertifikat und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zertifikat ausgestellt, das die Module und deren Noten, sowie die Gesamtnote und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zertifikat wird ein Verzeichnis der bestandenen Module beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der

Tag angegeben, an dem das letzte für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist.<sup>6</sup>Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Bescheinigungen ist das Tagesdatum des Drucks.<sup>7</sup>Mit gleichem Datum wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zertifikate und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 17 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zuständig. <sup>2</sup>Wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschule für Musik und Theater Mitglied des Prüfungsausschusses ist, hat diese oder dieser in allen dieses Zertifikatsprogramm betreffenden Fragen nur beratende Stimme. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>4</sup>Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

### **§ 18 Verfahrensvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2015 in Kraft.

### **Verzeichnis über die Anlagen**

Wählbare Unterrichtsfächer:

1. Deutsch
2. Evangelische Religion
3. Katholische Religion
4. Sachunterricht
5. Sport

## Fachspezifische Anlagen

### 1. Deutsch

Prüfungs- und Studienleistungen eines Moduls können nicht in ein und derselben Veranstaltung erbracht werden. Die Studierenden wählen in Absprache mit den Lehrenden, in welcher Veranstaltung des Moduls sie die jeweilige Leistung erbringen. Es wird dringend empfohlen, dass die Module L 2, S 2, S 6 und D S erst nach dem Abschluss der vorangegangenen Module belegt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>L 1 Einführung in die Literaturwissenschaft I</b>	L 1.1 Methoden, Themen, Theorien: Überblick (Vorlesung* od. Seminar)	1.- 2.		1 Studienleistung in L.1.1	In L 1.2: HA 10–15 od. M 20–30 od. PR/A 5-10 od. PR 20	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
<b>S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft</b>	S 1.1 Seminar	1.- 2.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
<b>D 1 Einführung in die Fachdidaktik</b>	D 1.1 Literaturdidaktik (Vorlesung od. Seminar)	2.- 4.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. K 90 od. M 20-30 oder PF 15-25	10
	D 1.2 Sprachdidaktik (Vorlesung od. Seminar)					
<b>L 2 Einführung in die Literaturwissenschaft II</b>	L 2.1 Literaturgeschichte: Überblick (Vorlesung** od. Seminar)	2.- 3.		1 Studienleistung		5
	oder L 2.2 Literaturgeschichte: Vertiefung (Seminar)					
<b>S 2 Grammatik</b>	S 2.1 Syntaktische Analyse I (Vorlesung od. Seminar)	2.- 3.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20-30	10
	S 2.2 Syntaktische Analyse II (Übung od. Seminar)					
<b>S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie</b> oder <b>S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache</b>	In S 6: • Vorlesung od. Seminar; • Seminar oder in S 7: • S 7.1 Theorieseminar; • S 7.2 Praxisseminar	3.- 4.	Für S 7: S 1 und S 2.  Für S 7.2: S 7.1	1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder K 90 oder PR 20 oder M 20-30	10
<b>D S Fachdidaktik Sonderpädagogik</b>	Seminar zur Sprachdidaktik mit einem anderem Themenschwerpunkt als im Modul D 1.2	3.- 4.			HA 10- 15 oder K 90 oder M 20-30 oder PF 15-25	5
<b>Summe</b>						<b>60</b>

\* Die Vorlesung zu L 1.1 wird nur im Wintersemester angeboten.

\*\* Die Vorlesung zu L 2.1 wird nur im Sommersemester angeboten.

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio



## 2. Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul 1-2: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen</b>	<b>BM 1b</b> Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	1.	-	1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	<b>BM 1c</b> Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	<b>BM 2a</b> Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
<b>Vertiefungsmodul 1-2 Kategorien Biblischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik</b>	<b>BM 3a</b> Grundkurs Religionspädagogik und	1.- 2.	-	1 Studienleistung	-	9
	<b>VM 1a</b> Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder <b>VM 1b</b> Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und				R (45-60 Min.)	
	<b>VM 2a</b> Themen und Texte der Griechischen Bibel oder <b>VM 2b</b> Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
<b>Vertiefungsmodul 3-5 Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/ Kategorien der Religionspädagogik</b>	<b>VM 3b</b> Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder <b>VM 3c</b> Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder <b>VM 4a</b> Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentums-geschichte oder <b>VM 4b</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert und	2.- 3.	-	1 Studienleistung	-	6
	<b>VM 5b</b> Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart oder <b>VM 5d</b> Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basis-kompetenzen				R (45-60 Min.)	

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Aufbaumodul 1-3 Theologie im Kontext: Inter- konfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog</b>	<b>AM 1c</b> Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog <b>und</b>	2.	-	1 Studienleistung	M 20	6
	<b>AM 2a</b> Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) <b>oder</b> <b>AM 2b</b> Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart					
<b>Vertiefungs- modul 6-7 Fachdidaktische und fachwissen- schaftliche Differenzierung</b>	<b>VM 6c</b> Schulformbezogene fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen (Werkstattseminar) <b>und</b>	3.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	12
	<b>VM 6d</b> Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug) <b>und</b>					
	<b>VM 7a</b> Biblische Hermeneutik <b>oder</b> <b>VM 7b</b> Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik					
<b>Aufbaumodul 5 Berufskompetenz</b>	<b>AM 2c</b> Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religionspädagogischen Handlungsfeldern <b>oder</b>	3.- 4.	-	1 Studienleistung	M 30	10
	<b>AM 3b</b> Religionspädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog <b>oder</b>					
	<b>VM 6b</b> Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
<b>Aufbaumodul 7 Fachpraktisches Modul</b>	<b>AM 7</b> Vorbereitende Lehrveranstaltung und Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Schulpraktikums – fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug	4.	-	1 Studienleistung	HA (10-12 S.)	8
<b>Summe</b>						<b>60</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

### 3. Katholische Religion

In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A:</b> Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/ - Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Modul B:</b> Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/ - Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	1.	-	Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
<b>Modul C:</b> Kategorien theologischen Denkens: Biblische/ - Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen	3.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
<b>Modul D:</b> Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	1. oder 3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
<b>Modul E:</b> Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	2. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
<b>Modul F:</b> Sonderpädagogisch-fachdidaktische Differenzierung	F.1 Didaktik des Religionsunterrichts	3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	8
	F.2 Methodik des Religionsunterrichts	3. oder 4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Modul G:</b> Fachpraktisches Modul	Betreuung im Rahmen des sonderpädagogischen Fachpraktikums	3. oder 4.	-	-	PB 10- 12 (Fachbezogen)	7
<b>Summe</b>						<b>45</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

**Wahlpflichtmodule (15 LP)**

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul H:</b> <b>Kategorien systematisch-theologischen Denkens - Moraltheologie/ Christliche Sozialwissenschaften</b>	<b>H.1</b> Glaube und sittliches Handeln	1.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	-	6
	<b>H.2</b> Kirche und Gesellschaft	2.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	
<b>Modul I:</b> <b>Theologie im Kontext II - Die Gottesfrage in Geschichte und Gegenwart</b>	<b>I.1</b> Exegese und Theologie des Alten Testaments	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	<b>I.2</b> Gottesfrage und Gotteslehre			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	<b>I.3</b> Brennpunkte der Kirchengeschichte	1. oder 3.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Modul J:</b> <b>Theologie im Kontext III - Christentum und Religionen</b>	<b>J.1</b> Das frühe Christentum im Kontext seiner Zeit	2. oder 4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	9
	<b>J.2</b> Theologie der Religionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
	<b>J.3</b> Christentum und Weltreligionen in religionspädagogischen Handlungsfeldern			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Modul K:</b> <b>Theologie im Kontext IV - Christentum und Kultur</b>	<b>K.1</b> Kirche und Sakramente/Liturgie	2.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 oder K 90	6
	<b>K.2</b> Ästhetik und Religion/Liturgische Bildung			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
<b>Summe</b>						<b>15</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

**4. Sachunterricht**

Es sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D sowie vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module I - IV zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts</b>	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
<b>Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit</b>	B.1 Außerschulische Lernorte	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR 30 in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
<b>Basismodul C: Fächerübergreifende Themen</b>	<b>Wahlbereich I*</b> C.1 Z.B. Globales Lernen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Friedenserziehung	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder M 30 in C.1 oder C.2	6
	<b>Wahlbereich II*</b> C.2 Z.B. Gesundheits- und Sexualerziehung, Demokratie, Mobilität, Ökonomische Bildung, Schlüsselprobleme					
<b>Basismodul D: Lernen im Sachunterricht</b>	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder M 30 in D.1 oder D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					

\*Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Veranstaltung.

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul I: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht</b>	I.1 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie und Chemie)	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 30-45 oder M 30 in I.1, I.2 oder I.3	6
	I.2 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: belebte Natur (Biologie)					
	I.3 Naturbezogene Perspektiven im Sachunterricht: unbelebte Natur (Physik, Technik)					
<b>Modul II: Fachorientierte Perspektiven im Sachunterricht</b>	II.1 Historische Perspektiven im Sachunter- richt (Zeit und Geschichte)	4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 oder M 30 in II.1 oder II.2 oder II.3	9
	II.2 Sozial- und kulturwis- senschaftliche Perspekti- ven im Sachunterricht (Gesellschaft und Politik)					
	II.3 Raumbezogene Perspektiven im Sach- unterricht (Raum)					
<b>Modul III: Forschungs- projekt</b>	III.1 Forschungsseminar	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	S 15-25	6
	III.2 Forschungsprojekt					
<b>Modul IV: Lehren im Sachunterricht</b>	IV.1 Unterrichtsplanung im Sachunterricht unter Berücksichtigung von sonderpädagogischen Förderschwerpunkten	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PR und Ausarbeitung eines Unter- richts-materials in Form einer M 30 in IV.1oder IV.2	9
	IV.2 Analyse und Herstellung von Unter- richtsmaterialien	4.				
<b>Summe</b>						<b>60</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

**5. Sport**

Im Bereich der Didaktik und Methodik der Sportarten ist zu beachten, dass einer VP immer eine EP vorausgehen muss (s. D.3c). Kein ELF darf zweimal belegt werden. Das gilt auch für die Exkursion D.3d.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
<b>Modul A: Sporttheorie</b>	A.1 Einführung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-	-	K 60	14
	A.2 Einführung gesundheitswiss. Fragestellungen des Sports	1.	-		K 60	
	A.3 Einführung erziehungswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-			
	A.4 Einführung sozial- und gesellschaftswiss. Fragestellungen des Sports	2.	-			
	A.5a Vertiefung bewegungs- und trainingswiss. Fragestellungen <u>oder</u> A.5b Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen <u>oder</u> A.5c Vertiefung gesellschaftswiss. Fragestellungen	2.-4.	A.1 und A.2		1 Studienleistung	
<b>Modul B: Lehren und Lernen im Sportunterricht (Fachdidaktik)</b>	B.1 Sport und Erziehung/ Sonderpädagogik (vertiefend)	1.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.)	12
	B.2 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik	2.	-		PB (15 S.)	
	B.3 Fachpraktikum mit begleitendem Seminar	3.	B.1 und B.2 Nachweis Erste Hilfe, Rettungsschwimmabzeichen Bronze			
<b>Modul C: Basis</b>	C.1 Situative Bewegungsangebote	1.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	-	10
	C.2 Anfangsschwimmen				M 15	
	C.3 Kleine Spiele				FP (15 min, unbenotet)	
	C.4 Psychomotorik				M15	
	C.5 Funktionelle Gymnastik				K 60	
<b>Modul D.1: Didaktik und Methodik der Sportarten: Individualsport (Bereich A/B)</b>	D.1a EP in ELF2 (A)	1.-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	eine SP 20 und K 45 und eine FP (15 min, unbenotet)	9
	D.1b EP in ELF 5 (A)				SP 20 und K 45	
	D.1c EP in ELF 3 oder 4 (B)					
<b>Modul D.2: Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)</b>	D.2a EP in ELF 1 (C)	1-4.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	D.2b EP in ELF 1 (D)				SP 20 und K 45	
<b>Modul D.3: Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)</b>	D.3a EP in ELF 6-9 (E)	1.-4.	-	1 Studienleistung	SP 20 und K 45	9
	D.3b EP in ELF 6-9 (E)			1 Studienleistung	SP 20 und K 45	
	D.3c VP in ELF 1-9			-	-	
	D.3d Exkursion (7-14 Tage)			-	-	
<b>Summe</b>						<b>60</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, PB = Praktikumsbericht, FP = Fachpraktische Prüfung, PF = Portfolio

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 10.08.2015 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm "Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)" beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 16.09.2015 gemäß § 37 Abs. 5 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung  
für das Zertifikatsprogramm  
„Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)“**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm „Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)“.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium in den beteiligten Fächern zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber als
  - a) Gasthörerin oder Gasthörer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist  
oder
  - b) Studierende oder Studierender an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und nicht beurlaubt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Buchst. a ist die Zulassung möglich, wenn die Immatrikulation an der Leibniz Universität Hannover innerhalb einer im Zulassungsbescheid lt. §5 genannten Frist erfolgt und nachgewiesen wird.

**§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Das Zertifikatsprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt in der Zentralen Einrichtung Weiterbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (ZEW). Die Bewerbungsfrist beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 01.10. des Jahres. Die Bewerbung muss mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen bei der
  - Zentralen Einrichtung Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW),
  - Gasthörenden- und Seniorenstudium
  - Schloßwender Straße 7
  - 30159 Hannovereingereicht werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Teilnehmerplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung als Teilnehmerin oder Teilnehmer ist eine datierte Bescheinigung über die Erstanmeldung mit dem Nachweis über die Durchführung eines Beratungsgesprächs bei der Zentralen Einrichtung Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW) einzureichen. Im Fall einer Bewerbung als Studierende der Leibniz Universität Hannover ist zusätzlich eine Immatrikulationsbescheinigung einzureichen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.



#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (3) Die zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze werden chronologisch vergeben. Über die Reihenfolge entscheidet das Datum der Erstberatung lt. Bescheinigung gemäß §3(2).

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Zentralen Einrichtung Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW) einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Platz im Zertifikatsprogramm annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Nicht angenommene oder nicht fristgerecht angenommene Plätze werden in einem Nachrückverfahren an weitere Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt in chronologischer Reihenfolge. Über die Reihenfolge entscheidet das Datum der Erstberatung lt. Bescheinigung gemäß § 3(2).
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.
- (3) Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.